

ingenieure der kaiserlichen Marine teil. Frauen, und zwar nur als Zuhörerinnen, weisen nur die Verzeichnisse von Darmstadt (28), Hannover (324), Braunschweig (90) und Karlsruhe (39) auf. (Beilage z. Allg. Ztg., München.)

„Sphynx“, Verein jüngerer Buchhändler Hamburg-Altonas. — Am 17. d. Mts. fand in den Sälen der „Erholung“ das diesjährige Tanzfränzchen der „Sphynx“ statt. Mitglieder, Gäste und Freunde des Vereins waren zahlreich erschienen, namentlich aber erfreute ein reizender Damenflor die Herzen der Festgenossen. Der Abend verlief, dank den vortrefflichen Vorbereitungen durch den Vorstand, bei Tanz, Gesang und humoristischen Vorträgen in angeregtester Stimmung. Besondere Anerkennung verdiente namentlich das „Sphynxer Männer-Doppelquartett“, das mit seinen schönen vollständigen Vorträgen reichen Beifall erntete. Das vortrefflich gelungene Fest endete erst bei grauem Morgen und wird bei allen Teilnehmern sicher nur angenehme Erinnerungen zurückgelassen haben. L. R.

Beilage zum Börsenblatt. Verkehrsordnung und Restbuchhandelsordnung. — Dem heutigen Börsenblatt (Nr. 44) ist eine Beilage beigegeben: Verzeichnis von Firmeneinhabern, die dem Börsenverein nicht als Mitglieder angehören, aber die Buchhändlerische Verkehrsordnung des Börsenvereins oder dessen Restbuchhandelsordnung oder beide Ordnungen als für ihre Firmen maßgebend anerkannt haben. Es sind 950 Nichtmitglieder, die sich nur auf die Verkehrsordnung, 72, die sich nur auf die Restbuchhandelsordnung verpflichtet haben; 468 haben beide Ordnungen anerkannt. Die Anerkennung ist in jedem Fall durch unterschriftlich abgegebene Erklärung erfolgt.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Werke aus verschiedenen Wissensgebieten. Katalog XXIV von J. Gamber, 2, Rue de l'Université in Paris. 8°. 52 S. 1109 Nrn.

Auswahl von Schriften aus Hendels Bibliothek der Gesamtliteratur des In- und Auslandes (25 Pfennig-Ausgabe). Zusammenge stellt von der Lehrer-Vereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung in Hamburg. Verlag von Otto Hendel in Halle a/S. 8°. 8 S.

Bühnen-Literatur aus der Hendel-Bibliothek. Halle a/S., Otto Hendel, Verlag. 8°. 8 S.

Vierteljahrs-Katalog der Neuigkeiten des deutschen Buchhandels nach den Wissenschaften geordnet. Mit alphabet. Register. Leipzig, J. G. Hinrichs'sche Buchhandlung. 58. Jahrg., Heft 4, Oktober bis Dezember 1903. 8°. S. 803—1156. A 3.— ord.

— Ferner daraus einzeln nachstehende Vierteljährliche Fachkataloge (1903, Oktober bis Dezember), die von der Verlagshandlung zu billigen Partiepreisen (auch mit Firmenaufdruck) abgegeben werden:

1. Theologie und Philosophie. 8°. S. 83—119.
2. Medizin, Naturwissenschaften und Mathematik. 8°. S. 107—146.
3. Erziehung und Unterricht, Jugendschriften. 8°. S. 105—157.
4. Kriegswissenschaft, Pferdekunde und Karten. 8°. S. 31—45.
5. Bau- und Ingenieurwissenschaft. 8°. S. 35—48.
6. Haus-, Land- und Forstwirtschaft. 8°. S. 25—34.

Bücher aus verschiedenen Wissensgebieten. Antiquariats-Katalog Nr. 194 von Wilh. Jacobsohn & Co. in Breslau V. Januar 1904. 8°. 65 S.

Gesetz und Recht. Volkstümliche Zeitschrift für Rechtskunde. Unter Mitwirkung vieler Rechtsgelehrter und praktischer Juristen herausgegeben vom Regierungsrat a. D. Dr. jur. C. Frhr. v. d. Goltz. Breslau, Verlagshandlung Alfred Langewort. 5. Jahrgang, Nr. 10 vom 15. Februar 1904. 8°. S. 109—120 in Umschlag.

Enthält u. a. einen Artikel von Dr. Wolff-Bech: Zeit zur Stellenbewerbung.

Bericht über neue Erscheinungen und Antiquaria aus dem Gesamtgebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. Herausgegeben von dem Specialgeschäft für Rechts- u. Staatswissenschaften und Geschichte R. L. Prager in Berlin NW. 7, Mittelstr. 21. 1903, Nr. 4. 8°. S. 145—192. Nr. 3556—4758. Dieser Bericht erscheint vier Mal im Jahre. Preis jährlich A 1.— postfrei.

Blätter für Bücherfreunde. (Inter folia fructus.) Periodische Übersicht über die Neuererscheinungen der Literatur. Herausgeber: Julius R. Haarhaus. Verlag von F. Volkmann in

Leipzig: III. Jahrgang, Nr. 5, Februar 1904. 4°. S. 161—196 mit Probe-Illustrationen.

Inhalt: Das Hebbel-Werk. — Dr. S. Gräfenberg, Der spanische Briefstil. — Paul Verlarne. — Die neue Rundschau. — Personalchronik. — Bibliographie. — Proben aus neuen Büchern. — Anzeigen.

Bußtag in Sachsen. — Auf Mittwoch, den 2. März fällt der erste sächsische Bußtag dieses Jahres, was für den Geschäftsverkehr mit Leipzig rechtzeitig beachtet werden sollte.

(Sprechsaal.)

Partiepreis oder Exemplarpreis?

Anfrage.

Die Firma K. in J. versandte vor längerer Zeit ein Rundschreiben, in dem sie den Ladenpreis eines Werkes, das früher 12 M. gekostet hat, aufhob und 10 Exemplare für 4 M. 80 S. anbot.

Ich bestellte kürzlich auf Grund dieses Angebots mit Bücherzettel direkt durch Güterzug 10 Exemplare, fügte jedoch, da jenes Angebot nur kurze Zeit in Geltung bleiben sollte, meiner Bestellung die Worte hinzu: »wenn laut Angebot vom . . . für 4 M. 80 S. no.«

K. expedierte nun die 10 Exemplare durch Güterzug, erhob 48 M. bei meinem Leipziger Vertreter und sandte mir brieflich eine Interimsfaktur, die ich erst am andern Tag empfang, nachdem mein Vertreter die Inlassofaktur von K. eingelöst hatte.

Ich beanstandete die Ausführung meiner Bestellung, da nach meiner Meinung K. laut Angebot und Bestellung im ganzen nur 4 M. 80 S. berechnen durfte. Wir haben uns über die Auffassung dieser Angelegenheit nicht einigen können; ich würde daher dankbar sein, wenn sich einige der Herren Kollegen zu der Frage äußern würden, namentlich darüber, ob wir im Buchhandel gewohnt sind, unter der Wendung 10 Exemplare für 4 M. 80 S. den Gesamtbetrag oder den Einzelpreis zu verstehen, ob es nicht vielmehr üblich ist, derartige Angebote deutlicher, bestimmter abzufassen, etwa so: »Ich hebe den Ladenpreis auf und setze den Nettopreis auf 4 M. 80 S. fest, der Verkaufspreis bleibt Ihnen überlassen . . . oder: »10 Exemplare für je 4 M. 80 S. . . . oder: »eine Partie von 10 Exemplaren für 48 M.« usw.

Soll ich es auf richterliche Entscheidung ankommen lassen, da K. gütlichen Ausgleich ablehnt?

R.

R. H.

Bemerkung der Redaktion. — Auch ohne Einsicht in das Angebot, die zur Beurteilung allerdings wertvoll wäre, läßt sich diese Frage vielleicht mit einiger Sicherheit beantworten. Wir glauben unsre Meinung dahin abgeben zu dürfen, daß sich der Anfragende nicht im Recht befindet. Als Fachmann hätte er sich sagen müssen, daß in der Fassung des Angebots Unklarheit herrsche, da von einem Buch im bisherigen Ladenpreis von 12 M. im Laufe einer zeitweiligen Herabsetzung des Nettopreises nicht wohl 10 Exemplare für zusammen 4 M. 80 S. angeboten werden konnten. Wollte er sich aber die hier doch sehr gebotene Mühe einer Rückfrage ersparen und doch ganz sicher gehen, so hätte er seinem Vorbehalt bei der Bestellung unzweideutig dahin Ausdruck geben sollen, daß die bestellten 10 Exemplare zusammen nur 4 M. 80 S. hätten kosten dürfen. — Der Bitte des Anfragenden um gefällige Meinungsäußerungen schließen wir uns an.

Zum Verlagsrecht.

Anfrage an die Herren Kollegen vom Verlag.

Ist der Verleger verpflichtet, beim Autor anzufragen bzw. Erlaubnis einzuholen, um dem betreffenden Werk — wissenschaftlich — einen Anhang fremder Inserate beizufügen? Kann der Autor, wenn seinem Werk, ohne daß er benachrichtigt ist, ein Anhang fremder Inserate beigelegt ist, eine Entschädigung vom Verleger beanspruchen oder ihn in irgend einer Weise regreßpflichtig machen? Es handelt sich nicht um marktstreuerische Inserate, sondern um solche, die auf den Inhalt des Werks Bezug haben. Liegt darüber irgend eine Entscheidung vor? K. B.

Bemerkung der Redaktion. — Es scheint uns außer Frage, daß die Beigabe eines Anhangs mit Anzeigen anderer Firmen als der des Verlegers zu einem wissenschaftlichen Werk vielen Verfassern nicht angenehm ist. Das Werk leidet durch eine solche Hinzufügung leicht in seinem äußern Ansehen, und das kann auf das Vertrauen der Interessenten in den wissenschaftlichen Wert der Arbeit von nachteiligem Einfluß sein. Die Beigabe eines Anzeigenanhangs ohne zuvor bewirkte Verständigung mit dem Verfasser halten wir für unzulässig. — Aussprache erbeten.